

## Bundesverwaltungsgericht Beschluss vom 6.3.2000 6 B 79/99 EzD 1.1 Nr. 8

### Zu den Konsequenzen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 2.3.1999 (EzD 1.1 Nr. 7) für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes von Berlin

#### Zum Sachverhalt

*Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des OVG Berlin vom 13. September 1999 2 B 13.95 wurde zurückgewiesen.*

#### Aus den Gründen

Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg, denn es liegt keiner der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe aus § 132 Abs. 1 VwGO vor.

1. Der Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht gegeben . . .

Ohne grundsätzliche Bedeutung ist entgegen dem Beschwerdevorbringen die „Rechtsfrage . . ., ob der Landesgesetzgeber kraft Gesetzes ein Gebäude wie das der Beschwerdeführer unter Denkmalschutz stellen kann und darf, ohne Vorkehrungen zu treffen, wie diese Belastung des Eigentums real vermieden werden kann“. Zur Klärung dieser Rechtsfrage hat der Senat bereits in seinem Beschluß vom 9. Oktober 1997 - BVerwG 6 B 42.97 - (Buchholz 406.39 Nr. 8 = LKV 1998, 150, 151) hinreichende Ausführungen gemacht. . . .

. . . Die **Frage**, wie sich das Fehlen einer normativen Regelung zur Voraussetzung, zur Art und zum Umfang eines Ausgleichsanspruchs auf die Unterschutzstellung auswirkt“, stellt sich hier so **nicht**, weil das Denkmalschutzgesetz Berlin in § 16 eine normative Regelung der ausgleichspflichtigen Eigentumsbeschränkung enthält. Daß diese Regelung klärungsbedürftige Fragen des revisiblen Rechts aufwirft, hat die Beschwerde nicht dargelegt. Die wesentlichen Gesichtspunkte sind in der von der Beschwerdeführung selbst aufgeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beantwortet (Beschluß vom 2. März 1999 - BVerfG 1 BvL 7/99 - BVerfGE 100, 226 = EzD 1.1 Nr. 7). Ein Verstoß gegen die sogenannte Junktimklausel (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG) stellt sich nur im Falle einer Enteignung, welche die Unterschutzstellung im Rechtssinne nicht ist. **Überschreitet der Gesetzgeber bei der Bestimmung** von Inhalt und Schranken des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) die verfassungsmäßigen Grenzen, so ist hingegen die gesetzliche Regelung unwirksam. . . .

. . . Die darüber hinaus gestellten Rechtsfragen sind ausnahmslos in Frageform gekleidete Aussagen im Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 2. März 1999 (a.a.O.), der sich mit Verstößen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz gegen das Grundgesetz beschäftigt hat. Diese Fragen des Bundesverfassungsrechts sind damit aber als geklärt anzusehen und beanspruchen nicht länger das Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts, und bedürfen insbesondere nicht mehr der höchstrichterlichen Klärung.

Dies betrifft auch die Frage, „wie bei einer Unterschutzstellung kraft Gesetzes die erforderliche individuelle Aktualisierung des Denkmalschutzes vollzogen werden kann und die erforderliche gleichzeitige Entscheidung über einen dem Grunde nach in Betracht kommenden Ausgleichsanspruch sichergestellt werden kann“. Dies ist Thema des dritten Leitsatzes sowie der dazugehörenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts an genannter Stelle.

2. Die Beschwerde ist bereits unzulässig, soweit sie auf die Behauptung gestützt wird, das Urteil des Berufungsgerichts weiche von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bzw. des Bundesverfassungsgerichts ab und beruhe auf dieser Abweichung (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Das darauf gerichtete Vorbringen genügt nämlich nicht den Begründungsanforderungen aus § 133 Abs. 3 VwGO.

Eine die Revision eröffnende Divergenz (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) ist nur dann im Sinne von § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO hinreichend dargetan, wenn die Beschwerde einen inhaltlich bestimmten, die angefochtene Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz benennt, mit dem die Vorinstanz einem in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten eben solchen, tragenden Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschriften widersprochen hat. Den Anforderungen einer Divergenzrüge genügt die Beschwerde nicht, weil sie nicht in dieser Weise einen abstrakten Rechtssatz aus der angefochtenen Berufsentscheidung benennt. Das bloße Aufzeigen einer angeblich fehlerhaften oder unterbliebenen Anwendung von Rechtssätzen, die das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesverfassungsgericht in ihrer Rechtsprechung aufgestellt haben, genügt nicht den Zulässigkeitsanforderungen einer Divergenzrüge (stRspr, vgl. Beschluß vom 19. August 1997 - BVerwG 7 B 261.97 - Buchholz 310 § 133 <n.F.> VwGO Nr. 26 = NJW 1997, 3328 = DÖV 1998, 117 m.w.N.). . . .

Aber auch soweit ein Rechtsfehler von der Nichtzulassungsbeschwerde darin gesehen wird, die vom Oberverwaltungsgericht vorgenommene Auslegung des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl.S. 274) verstoße gegen Art. 14 GG, wird keine Divergenz zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (a.a.O.) dargetan. Das Oberverwaltungsgericht hat generell auf die Gründe des erstinstanzlichen Urteils und speziell zu dieser verfassungsrechtlichen Frage auf sein Urteil vom 3. Januar 1997 (OVGE 22, 45) Bezug genommen. In der Beschwerdebegründung werden keine Rechtssätze aus diesen beiden in Bezug genommenen Entscheidungen dargetan, die sich das Berufungsgericht bei seinem Beschluß im vorliegenden Verfahren als entscheidungserheblich zu eigen gemacht hätte und mit deren Übernahme aus einem dieser beiden Urteile etwaigen konkret zu benennenden Rechtssätzen in Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts widersprochen würde. Die bloße Aufzählung der Leitsätze des vorgenannten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts reicht zur schlüssigen Darlegung einer Divergenz nicht aus.

Soweit die Nichtzulassungsbeschwerde auch eine Divergenz zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (a.a.O.) geltend machen will, hat sie die Entscheidungserheblichkeit der Frage nach dem Anspruch auf einen „gegebenenfalls erforderlichen Ausgleich“ nicht dargetan. Der Anspruch besteht nicht immer, sondern eben nur, wenn er „gegebenenfalls erforderlich“ ist. Dabei geht es auch nicht um einen Entschädigungsanspruch, sondern darum, „eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers real (zu) vermeiden und die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich (zu) erhalten“ (a.a.O. LS 2). Dazu, ob und inwieweit Entsprechendes hier nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich sein könnte, schweigen das Berufungsgericht wie auch die Beschwerde. **Solange nur von „etwaigen“ Ausgleichsansprüchen die Rede ist** (OVG–Beschluß S. 7), sind Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem die Verwaltung darüber zu entscheiden hat, nicht erheblich.

3. Die auf § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO gestützte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat ebenfalls keinen Erfolg. . . .

. . . Die Verfahrensrüge kann ferner nicht daran festgemacht werden, daß das Oberverwaltungsgericht entgegen dem klägerischen Antrag „das alte und das neue Denkmalrecht Berlin“ nicht für verfassungswidrig gehalten und gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hat.

Das Oberverwaltungsgericht hätte nach Ansicht der Nichtzulassungsbeschwerde wegen der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zum Schutze von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin 1995 - DSchG Bln) in der Sache nicht selbst entscheiden dürfen, sondern es hätte gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG die Entscheidung des zuständigen Verfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes einholen müssen. Damit haben die Kläger keinen Verfahrensmangel im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO dargetan. Ein Verfahrensmangel, der zur Zulassung der Revision nach dieser Vorschrift führt, liegt nur dann vor, wenn das Gerichtsverfahren infolge unrichtiger Anwendung oder Nichtanwendung einer prozeßrechtlichen Vorschrift fehlerhaft geworden ist und die angegriffene Entscheidung auf diesem Fehler beruht. Maßgebend für die Beurteilung, ob ein solcher Verfahrensfehler vorliegt, ist die materiellrechtliche Auffassung, die das Gericht seiner Entscheidung zugrundegelegt hat, auch wenn diese einer Überprüfung nicht standhalten sollte (stRspr, vgl. Beschluß vom 9. Oktober 1997 - BVerwG 6 B 42.97 -; Urteil vom 25. März 1987 - BVerwG 6 C 10.84 - Buchholz 310 § 108 VwGO Nr. 183 m.w.N.). Im vorliegenden Fall hätte das Oberverwaltungsgericht daher nur dann einen Verfahrensverstoß begangen, wenn es aufgrund seiner eigenen Rechtsauffassung zu dem Ergebnis gelangt wäre, daß das Denkmalschutzgesetz Berlin 1995 verfassungswidrig sei, und wenn es trotzdem nicht die Entscheidung des zuständigen Verfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes herbeigeführt hätte (Beschluß vom 3. April 1984 - BVerwG 4 B 59.84 - DVBl 1984, 638). Das ist aber nicht der Fall. Das Oberverwaltungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit des Denkmalschutzgesetzes bejaht. Damit waren die Voraussetzungen für eine Vorlagepflicht gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfüllt. Dabei handelt es sich nämlich um eine Frage der Anwendung des materiellen Rechts, denn Voraussetzung dazu wäre die Bejahung des von der Klägerseite behaupteten Verstoßes der genannten Gesetze gegen Art. 14 GG gewesen. . . .

## Anmerkung

1. Zur Revisibilität von landesrechtlichen Denkmalschutzgesetzen siehe auch BVerwG, B vom 26.1.1997, 6 B 18.97, EzD 1.1 Nr. 6.

2. Von besonderem Interesse ist die Entscheidung, weil sie ausführlich die vom vielzitierten und unterschiedlich bewerteten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2.3.1999 zum rheinland-pfälzischen DSchG (siehe EzD 1.1 Nr. 7 mit Anmerkung) bei Eigentümern und Anwälten erweckten Hoffnungen auf ein allgemeines Wanken des Denkmalrechts auch anderer Bundesländer dämpft. So ist nach den bis Ende des Jahres 2000 bekannt gewordenen Entscheidungen von den Obergerichten eher nicht zu erwarten, dass die Denkmalschutzgesetze grundsätzlich im Hinblick auf ihre Verfassungsmäßigkeit in Frage gestellt werden. In diesem Sinne sind auch die beiden Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. August 2000 2 B 97.1119 und 2 B 97.748 zu interpretieren - siehe EzD 2.2.2 Nr. 8 und 2.2.6.1 Nr. 10.

3. Zur Verfassungsmäßigkeit des Berliner Denkmalschutzgesetzes und seines Vollzugs siehe auch Martin/Schmidt, Denkmalschutzrecht in Berlin, 2000, S. 65 ff., 178 f.

(Martin)